

5. Maßnahmen bei Verdachtsfällen

Falls sich ein Patient/eine Patientin an Sie wendet und den Verdacht äußert, mit K.O.-Tropfen betäubt und möglicherweise Opfer einer Straftat geworden zu sein, sind vor allem die fehlenden Erinnerungen ein Problem. Gerade dieser Umstand der schwierigen Beweisführung führt dazu, dass Täter sich sehr sicher fühlen und eine strafrechtliche Verfolgung kaum fürchten.

Aus diesem Grund ist eine sorgfältige Anamnese, Asservation und Analytik von besonderer Bedeutung.

Im Rahmen der Anamnese sind folgende Fragen wichtig:

- Erinnerungsstörung?
- Dämmerzustand (wie in Watte)?
- Gefühle der Willen- und Reglosigkeit?
- Wissentliche Einnahmen von Medikamenten, Alkohol, Drogen? Wenn ja: Zeitpunkt, Dosis?
- Wahrnehmung von verändertem Geschmack eines Getränks?
- Getränk oder Lebensmittel angeboten bekommen?
- Getränk unbeaufsichtigt gelassen?
- Plötzliche, unerklärliche Zustandsänderung?
- Psychovegetative Auffälligkeiten?
- Im Nachgang Symptome wie unter Punkt 2 beschrieben?
- Verzögerte Vorstellung beim Arzt oder Meldung bei der Polizei?
- Geringe oder fehlende Verletzungen allgemein oder genital/rektal?

Bei der **körperlichen Untersuchung** – inklusive gynäkologischer Untersuchung – sollte auf Folgendes besonders geachtet werden:

- Verletzungen sollten entsprechend dokumentiert werden
- Sicherung möglicher DNA-Spuren

Die Betroffenen können – wie bei anderen Sexualstraftaten auch – posttraumatische Symptome entwickeln, auch wenn sie keine Erinnerungen an das Geschehen haben. Um die Gefahr einer chronischen posttraumatischen Belastungsstörung zu verringern, sollten den Betroffenen möglichst zeitnah **Hilfsangebote** gemacht werden. Hier bieten die Frauennotrufe und / oder Frauenberatungsstellen in der Regel Unterstützung an, z.B.:

- Informationen über K.O.-Tropfen
- Unterstützung im Kontakt mit Strafverfolgungsbehörden
- Psychologische Beratung

Weitere Informationen und Beratung für Betroffene:



K.O.cktail?
Fiese Drogen im Glas

Informationen zu
K.O.-Tropfen für
Ärztinnen und Ärzte

1. Stoffkunde

K.O.-Tropfen

Die unter diesem Begriff zusammengefassten Substanzen werden unbemerkt verabreicht, um einen anderen Menschen in einen willen- und hilflosen Zustand zu versetzen. Unter der Wirkung von K.O.-Tropfen kommt es immer wieder zu Raub- und Sexualdelikten. Bei den verwendeten Wirkstoffen handelt es sich um Mixturen aus Benzodiazepinen, Chloralhydrat, Muskelrelaxantien und Barbituraten, häufig und in zunehmendem Maße aber um die Partydroge GHB und deren Vorläufersubstanz GBL, auch Liquid Ecstasy (keinesfalls mit der Wirkung von Ecstasy/Amphetaminen zu vergleichen) genannt.

GHB (Gamma-Hydroxybuttersäure) ist ein Betäubungsmittel und fällt seit März 2002 unter die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften. GBL (Gamma-Butyrolacton) allerdings kann mit gleicher Wirkung konsumiert werden, unterliegt aber keinen Beschränkungen. GBL wird im Körper durch biochemische Prozesse fast im Verhältnis 1:1 zu GHB umgewandelt.

GBL wird hauptsächlich als Lösungsmittel eingesetzt und für zahlreiche chemische und pharmazeutische Prozesse benötigt. Entsprechend einfach ist GBL in Konzentrationen über 99,9 % etwa über das Internet zu beschaffen und zudem preiswert. Eine Dosis von 1 ml kostet weniger als 0,10 Euro. Das erklärt auch die zunehmende Verbreitung in der Jugendszene, wo es als billiger Ersatz für Alkohol gilt.

GBL ist i.d.R. flüssig, ölig und farblos, von unangenehmem, schwach lösungsmittelartigem, nicht beißendem Geruch und hat einen salzigen, seifigen Geschmack. Darreichungsformen als Kapseln oder Pulver sollen ebenfalls bekannt sein.

2. Wirkungsweise

GBL/GHB gehört zu den dämpfenden Mitteln. Es bewirkt zunächst Wohlempfinden und Entspannung, ähnlich einem Champagnerrausch. Die Wirkung allerdings ist stark von der Person abhängig, wird durch den Misch-Konsum etwa mit Alkohol unkalkulierbar und kann tödlich sein.

Als szenetypische Richtwerte gelten:

Geringe Dosierung (0,5 - 1,5 g):

Enthemmende, entspannende Wirkung

Mittlere Dosierung (1,0 - 2,5 g):

Euphorisierende, sexuell stimulierende Wirkung

Hohe Dosierung (über 2,5 g):

Schläfrigkeit, Benommenheit, Tiefschlaf, Koma,

Atemlähmung, Tod.

GBL wird etwa in Getränken aufgelöst konsumiert. Die Wirkung setzt nach ca. 15 Minuten ein und kann bis zu 4 Stunden anhalten. Als Nebenwirkungen werden Übelkeit, Erbrechen, Schwindel, Atemnot, Kopfschmerz, Krampfanfälle, Muskelkrämpfe und Verwirrtheit beobachtet.

Betroffene beschreiben den Verlauf und die Symptome wie folgt:

- Schlagartiger Erinnerungsverlust
- Zweifel daran, dass so ein „black out“ durch Alkoholkonsum hervorgerufen werden konnte
- Konzentrationsstörungen (auch Tage später)
- Starke Zweifel an den schlaglichtartigen Wahrnehmungen, vor allem, wenn es für körperliche oder sexuelle Übergriffe keine objektiven Beweise wie serologische Spuren oder Verletzungen gibt

3. Konsumfolgen

Der Verdacht auf eine Vergiftung durch K.O.-Tropfen wird oftmals durch andere, offensichtlichere Erscheinungen überdeckt. Da GBL/GHB in der Party-Szene verbreitet ist, sind die Betroffenen häufig alkoholisiert oder zeigen eine von anderen Drogen bekannte Symptomatik.

GHB/GBL wird aber – gerade in Kombination mit Alkohol – auch dazu benutzt, Frauen und auch Männer sexuell gefügig zu machen. Durch die das Gedächtnis beeinflussende Wirkung können sich die Opfer u.U. nicht oder nicht mehr genau an das Geschehen erinnern.

Die Möglichkeit einer GHB/GBL-Intoxikation sollte in Fällen unklarer Bewusstlosigkeit mit opiattypischer Symptomatik in Betracht gezogen werden.

4. Nachweisbarkeit

Die Nachweisdauer im Blut beträgt ca. 6 Stunden, im Urin ca. 12 Stunden nach Konsum. Danach ist eine Unterscheidung vom natürlichen GHB-Spiegel kaum möglich. **Generell sollten bei jedem Verdacht so zeitnah wie möglich immer Blut und Urinproben genommen werden, auch wenn mehr Zeit vergangen ist.**

Wichtig für die **Asservation** der Blutprobe: mind. 2 ml, besser 10 ml, ohne Citratzusatz bzw. Asservation der Urinprobe: ca. 100 ml.

Die Proben sollten versiegelt (etwa in einem Umschlag) und **zumindest gekühlt, besser eingefroren, gelagert werden**, bis eine Analyse veranlasst wird. Auf keinen Fall dürfen die Proben dem/der Patient/Patientin ausgehändigt werden, da sie dann ihre juristische Beweiskraft verlieren. Der Nachweis kann lediglich mit empfindlichen Messmethoden im Serum oder Urin erfolgen. **Da nicht alle Labors GHB nachweisen können, ist es sinnvoll, mit dem für Ihre Region zuständigen Institut für Rechtsmedizin Kontakt aufzunehmen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.**